



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter André Schröder (CDU)

Stauregime Talsperre Kelbra

Kleine Anfrage - **KA 7/3539**

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Bei der Entwicklung des Stausees Kelbra sind neben den Belangen des Hochwasserschutzes und den EU-Vorgaben beim Vogelschutz auch die verschiedenen Nutzungsinteressen der Anwohner und Touristen miteinander abzuwägen. Dabei genießt der Hochwasserschutz unzweifelhaft Vorrang. Trotz eines umfangreichen Abstimmungsprozesses zwischen verschiedenen Behörden ist es vor Ort nicht gelungen, für eine ausreichende Akzeptanz eines geänderten Betriebsplanes für die Talsperre zu sorgen. Hinzu kommen jetzt bekannte Abweichungen von genau diesem Betriebsplan und von gemachten Zusagen. Dies löst im Landkreis teilweise Empörung aus und gefährdet nach Aussage der Gemeinde getätigte kommunale Investitionen in Millionenhöhe.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie

1. Wie oft kam es zwischen 2009 und 2019 zu einem völligen Leerstand der Talsperre und wie wurde im Falle einer Entleerung der vorhandene Fischbestand abgefischt bzw. in die Helme umgesetzt?

Die Talsperre wurde im Zeitraum zwischen 2009 und 2019 fünfmal im Winter vollständig entleert.

Der Kreisanglerverein Sangerhausen e. V. wurde durch den Talsperrenbetrieb vor der Restentleerung informiert und hat die Abfischung und Umsetzung in Vereinsgewässer vorgenommen.

Hinweis: *Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.*

(Ausgegeben am 26.03.2020)

2. Auf welcher konkreten Grundlage wurden die Schutzbedürfnisse für den Kranich und Schwarzhalstaucher eingestuft und wie weit wurden wissenschaftliche Einrichtungen, Betroffene vor Ort, Fachleute oder Umweltverbände einbezogen?

Die Schutzbedürfnisse für den Kranich wurden auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen, wie z. B. der Beinlänge des Kranichs, dem Verhalten von Kranichen an Schlafgewässern beim abendlichen Sammeln, für den entsprechenden Raumbedarf, dem Schlafverhalten der Art und der dabei bevorzugten Wassertiefe durch die Vögel, festgelegt.

Die Landesarbeitsgemeinschaft Kranichschutz (LAG) Sachsen-Anhalt engagiert sich unter Einbindung aktueller fachlicher Erkenntnisse im Kranichschutz in unserem Land. Von der LAG wurde beispielsweise die vollständige Erfassung der Brutpaare im Jahr 2016 im Auftrag der Staatlichen Vogelschutzwarte organisiert. Auch im praktischen Schutz arbeitet die LAG mit der Fachbehörde und den Unteren Naturschutzbehörden zusammen.

Die LAG Kranichschutz Sachsen-Anhalt wird getragen von:

- Kranichschutz Deutschland, der sich deutschlandweit und international für den Kranichschutz einsetzt,
- dem NABU Sachsen-Anhalt,
- dem Ornithologenverband Sachsen-Anhalt,
- der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umweltschutz als Fachbehörde für Naturschutz.

3. Im Plan der Gewässergütesteuerung des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW) heißt es, dass zu einem früheren Ablassen der Talsperre „nach statischem Termin“ keine Behörde befugt ist. Wieso werden jetzt statische Termine im Stauplan bevorzugt? Existieren Instrumente der Flexibilität?

Analog dem seit 2012 gültigen Wassermengen- und wassergütwirtschaftlichen Betriebsplan der Talsperre Kelbra sehen die Regelungen im neuen Betriebsplan keine absoluten Zeiträume für die einzelnen Phasen zur Stauraumbewirtschaftung vor. Diese Regelungsform soll dem TSB als Talsperrenbetreiber ermöglichen, in Abhängigkeit von der jeweiligen hydrologischen und gewässergüteseitigen Situation angemessen reagieren zu können.

Insbesondere aufgrund der vielschichtigen Anforderungen an die Bewirtschaftung der Talsperre Kelbra ist es erforderlich, dem Betreiber mit dem bestätigten Betriebsplan einen zeitlichen Rahmen zur Steuerung vorzugeben.

Über eine weitere Flexibilisierung des Betriebsregimes kann erst auf Basis der Ergebnisse des Wassermengen- und gütewirtschaftlichen Monitoring - in Begleitung der Testphase des neuen Betriebsplanes - bis 2022 entschieden werden.

4. Was spricht konkret gegen die Einhaltung einer Stauhöhe von mindestens 155 m müNNH auch im Monat August? Wurde bei einer Verringerung der Wasseroberfläche des Stausees auch der Rückzug des Ufers mit all seinen Folgen für die Tierwelt und die menschlichen Nutzer betrachtet bzw. abgewogen? Kann die Vorgabe beim Stauziel wegen des Vogelschutzes zum 01.10. eines Jahres auch dann erreicht werden, wenn der Stauwasserspiegel erst Ende August fällt?

Mit dem Stauziel 153,70 müNNH zum 1.10. sollen ausreichend Ufer-, Schlick- und Flachwasserbereiche, insbesondere für Rastvogelarten entstehen (Anlage Nr. 3.4, Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt, 20.12.2018). Dieses Stauziel wird nur erreichbar sein, wenn ein aktiver Abstau vorgenommen wird, da der Verdunstungs- und Versickerungsverlust am Stausee insbesondere in zuflussreichen Jahren nicht ausreichend sein wird.

Bei dem Abstau müssen die Güteanforderungen für die Helme unterhalb des Stausees Kelbra gewährleistet werden. Dazu werden die erforderlichen Gütedaten kontinuierlich ermittelt, wassergütewirtschaftliche Prognoserechnungen durchgeführt und auf dieser fachlichen Basis die Steuerung der Talsperre zwischen Talsperrenbetrieb und dem Gewässerkundlichen Landesdienst abgestimmt.

Aus den langjährigen Messwerten leitet sich ab, dass bei einem Ablassen des Wassers zu einem späteren Zeitpunkt, zum Beispiel Ende August, die Gütekriterien für die Wasserqualität in der Helme nicht eingehalten werden können.

Darüber hinaus ist auch die hydrologische Situation beim Zulauf zur Talsperre zu betrachten. Hierbei ist Mindestwasserführung in der Nebenhelme vorrangig zu gewährleisten. Die Nebenhelme ist prioritäres Gewässer für die länderübergreifende ökologische Durchgängigkeit der Helme (WRRL- und FFH-Gewässer).

5. Wie bewertet die Landesregierung frühere Aussagen, wonach es bei völliger Entleerung der Talsperre und starkem Frost verstärkt zu Schäden am Dammfuß kommen kann? Sollte unter gewissen Umständen aus Gründen des Hochwasserschutzes auch ein kleiner Winterstau nicht ausgeschlossen werden?

Im Auftrag des Talsperrenbetriebs wurden Untersuchungen zum Verbleib von Restwasser in der Talsperre in den Wintermonaten zum Schutz des Dichtungsteppichs vor dem Dammbauwerk (wasserseitig) durchgeführt. Die Wirksamkeit dieser Vorsorgemaßnahme konnte bisher nicht nachgewiesen werden.

Die gemeinsame Steuerordnung Helme/ Unstrut geht von einer vollständigen Entleerung der Anlage aus. Ob und in welchem Maße davon abgewichen werden kann muss im weiteren Prozess untersucht werden.

6. Wie bewertet die Landesregierung Überlegungen, unter Einbeziehung des LHW den Pegel Bennungen für die Helme mit 32 bis 34 cm zu fahren, um so eine höhere Restwassermenge für längere Zeit in der Talsperre zu lassen?

Die Zuflüsse im System Helme / Stausee und die Durchflussmengen am Pegel Bennungen sind im Winterhalbjahr so hoch, dass es keiner Zuspeisung von Wasser aus dem Stausee bedarf. Die Aufhöhung der Wasserführung der Helme ist im Winterhalbjahr nicht vorgegeben und auch nicht erforderlich.

7. Ist nach Ansicht der Landesregierung das Befahren des Stausees mit nicht motorgetriebenen Booten zu erlauben, wenn eine Gefährdung des Schutzzweckes der Landesverordnung Natura 2000 ausgeschlossen werden kann?

Das Befahren des Stausees mit nicht motorgetriebenen Wasserfahrzeugen und mit nicht motorbetriebenen Sportbooten ist von den Verboten der N2000-LVO freigestellt, sofern ein Abstand von mindestens 300 m zum Ufer des Nebendamms und zum Ufer der an der Nordspitze des Sees ins Gewässer hineinragenden Landfläche eingehalten wird.

8. Wie schätzt die Landesregierung die Möglichkeit ein, auf dem Stausee Kelbra die Landesmeisterschaft im Segeln im angefragten Zeitraum ausrichten zu können?

Von der Landesmeisterschaft hat der Talsperrenbetrieb erst aus einem Schreiben des Segelclubs Kyffhäuser e. V. vom 10.02.2020 erfahren. Der Termin liegt vor dem Ende der Einstauphase (1. Mai) und damit dem Erreichen des Stauziels gemäß Betriebsplan. Ausgehend von der derzeitigen hydrologischen Situation ist es wahrscheinlich, dass genügend Wasser in der Talsperre sein wird.

9. Was unternimmt die Landesregierung konkret zur Einhaltung des Betriebsplanes, um ein zügiges Anstauen des Stausees im März bzw. Anfang April zu ermöglichen? Erwägt die Landesregierung möglicherweise eine Verkürzung der 4-wöchigen Verharrungsphase beim Leerstand?

Das Stauregime orientiert sich an den Festlegungen zur Stauraumbewirtschaftung des Betriebsplanes. Danach ist die Einstauphase beginnend ab dem 1. März bis zum 1. Mai (Erreichen des Stauziels Sommerstau) vorgesehen. Entsprechend erfolgt die Steuerung durch den Talsperrenbetrieb.

Die Talsperre Kelbra ist eine Hochwasserschutzanlage, deren Steuerung meteorologische und hydrologische Bedingungen, insbesondere das Eintreffen von Hochwasserereignissen, berücksichtigen muss. Die tatsächliche Länge der regelmäßig für vier Wochen vorgesehenen vollständigen Entleerung in den Herbst-/Wintermonaten wird von der Situation im konkreten Einzelfall abhängig sein.

10. Der Kreisanglerverband Mansfeld-Südharz hat einen Antrag auf einstweilige Verfügung beim Verwaltungsgericht eingereicht. In diesem Zusammenhang wird auch eine Stellungnahme der Umweltverwaltung zu einer möglichen Vernichtung größerer Fischbestände erforderlich. Wie lautet diese Stellungnahme?

Der Kreisanglerverein Sangerhausen hat am 10. Februar 2020 beim Verwaltungsgericht Magdeburg einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO gestellt. Das Verwaltungsgericht Magdeburg hat mit Beschluss vom 13. Februar 2020, Az. 9 B 55/20 MD, den Rechtsstreit an das Verwaltungsgericht Halle verwiesen.

Das Verwaltungsgericht Halle hat mit Beschluss vom 17. Februar 2020, Az. 8 B 85/20 HAL, festgestellt, dass der Verwaltungsrechtsweg nicht eröffnet ist und der Rechtsstreit an das zuständige Amtsgericht Wernigerode zu verweisen ist. Gegen diesen Beschluss hat der Kreisanglerverein Sangerhausen am 19. Februar 2020 Beschwerde eingelegt. Das Beschwerdeverfahren ist beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt unter dem Az. 2 O 18/20 anhängig. Im Streit steht die Frage, ob sich der Kreisanglerverein Sangerhausen mit seinem Rechtsschutzbegehren an das sachlich und örtlich zuständige Verwaltungsgericht wenden kann oder der Rechtsstreit vor dem sachlich und örtlich zuständigen Zivilgericht zu führen ist.

Der Talsperrenbetrieb Sachsen-Anhalt ist Antragsgegner im Verfahren und hat sich zur prozessrechtlich zu klärenden Frage nach der zuständigen Gerichtsbarkeit geäußert. Er hat bereits mit Schriftsatz vom 13. Februar 2020 gegenüber dem Verwaltungsgericht Magdeburg und gleichlautend mit späteren Schriftsätzen gegenüber dem Verwaltungsgericht Halle und dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt aufgezeigt, dass der Verwaltungsrechtsweg für den Antrag des Kreisanglervereins Sangerhausen nicht eröffnet ist.

Neben der prozessrechtlich zu klärenden Frage nach der zuständigen Gerichtsbarkeit bestand in Bezug auf den Antrag des Kreisanglervereins Sangerhausen kein weiterer Erklärungsbedarf.

Eine Stellungnahme der „Umweltverwaltung“ liegt nicht vor und wurde auch von keinem der bisher befassten Gerichte abgefordert. Naturschutzbehörden des Landes Sachsen-Anhalt sind am vorliegenden Prozessrechtsverhältnis zwischen dem Kreisanglerverein Sangerhausen und dem Talsperrenbetrieb Sachsen-Anhalt auch nicht beteiligt.